

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5. Ausgabe vom 4. Februar 2009

INHALT:

- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 18.02.2009
- ▼ Aufruf zur Blutspende
- ▼ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.01.2009
- ▼ Öffentliche Ausschreibung für die Unterhaltsmaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Gebiet der Stadt Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil B für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 12.02.2009 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2009

◆ Sitzung des Sozialausschusses am 18.02.2009

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Mittwoch, 18.02.2009, um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Verlängerung des Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) bis 31.12.2010
3. Richtlinien zur Bemessung angemessener Unterkunftskosten in der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Aufruf zur Blutspende

HELFFEN AUCH SIE HELFFEN – RETTEN AUCH SIE LEBEN – SPENDEN AUCH SIE BLUT

In den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen im **Landkreis Starnberg, in der Zeit vom 11.02.2009 bis 03.03.2009**, durch. Die einzelnen Aktionen sind auf der Rückseite abgedruckt.
Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewähr-

leisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.
Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!
Blut spenden kann jeder Gesunde, vom 18. bis zum 68. Lebensjahr. Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.
Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.
Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede Spenderin und jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön.“
Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht.

Blutspendetermine:		
Mittwoch, 11.02.2009	16.00–19.45 Uhr	Pöcking , Grund- u. Teilhauptschule, Beccostr. 29
Donnerstag, 12.02.2009	15.00–19.45 Uhr	Herrsching , Neue Volksschule, Martinsweg 8
Dienstag, 17.02.2009	15.00–19.45 Uhr	Starnberg , Grundschule, Ferdinand-Maria-Str. 11
Dienstag, 17.02.2009	15.30–19.45 Uhr	Krailling , Volksschule, Rudolf-von-Hirsch-Str. 2
Donnerstag, 19.02.2009	16.00–19.45 Uhr	Weßling , Schulhaus Weßling, Schulstr. 1
Donnerstag, 26.02.2009	15.30–19.45 Uhr	Seefeld , Schule Seefeld, Roseggerstr. 2, (Eing.: Turnhalle)
Donnerstag, 26.02.2009	15.30–19.45 Uhr	Berg/Aufkirchen , Grund- u. Teilhauptschule I, Lindenallee 8
Freitag, 27.02.2009	15.30–19.45 Uhr	Tutzing , Volksschule, Greinwaldstr. 10–14
Freitag, 27.02.2009	15.00–19.45 Uhr	Gilching , Hauptschule Gilching, Rathausstr. 6, Eing. Musikschule
Dienstag, 03.03.2009	15.00–19.45 Uhr	Gauting , Bosco-Bürger u. Kulturhaus, Oberer Kirchweg 1

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.01.2009

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Starnberg folgende

SATZUNG:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 27) in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.08.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 31) wird wie folgt geändert:
§ 13 erhält folgende Fassung:

- „**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**
(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet mit dem 31.12. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 27.01.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Öffentliche Ausschreibung für die Unterhaltsmaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Gebiet der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 6 vom 06.02.2009 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung

angezeigt werden:

Unterhaltsmaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Gebiet der Stadt Starnberg.

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 28.01.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil B für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 11.12.2008 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 12.02.2009 bis 27.02.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.
Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:
– Ergänzung der Begründung zur Niederschlagswasserbeseitigung
– Festsetzung des Bebauungsplangebiets als Mischgebiet
– Änderung der Festsetzung durch Text Ziffer 1.1: „sonstige bauliche Anlagen“ wird geändert in „sonstige Gebäude“
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 28.01.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 12.02.2009

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am **Donnerstag, dem 12.02.2009, um 10.00 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung ca. 10.15 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– Tagesordnung –

- I. Nicht öffentliche Sitzung
- II. Öffentliche Sitzung
 1. Bekanntgabe des in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses
 2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
 3. Wirtschaftsplan 2009 mit Haushaltssatzung und Stellenplan
 4. Änderung der Abfallgebührensatzung; hier: Änderung der Grundgebühr nach Einführung von Tonnenschlössern
 5. Änderung der Verbandsatzung und der Geschäftsordnung; hier: – Stimmverteilung in der Verbandsversammlung; Änderung von § 7 – Stellvertretung der Werkleitung; Änderung von § 34 Abs. 1
6. Verschiedenes

III. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 29.01.2009
Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg Peter Flach, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule, Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2009

I.
Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandsatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 64.800 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandsatzung auf **64.800 €** festgesetzt.
2. Investitionsumlage
Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus wird gemäß § 17 der Verbandsatzung auf **3.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 19.01.2009, Nr. 12.2 – 1446 / 09, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom 05.02.2009 bis 12.02.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule im Landratsamt Starnberg, Zimmer Nr. 210, Strandbadstraße 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule im Landratsamt Starnberg (Zimmer Nr. 210) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.
Ausgefertigt am: 04.02.2009

Starnberg, 04.02.2009
Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule – Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende



Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:
Nächster Termin: Donnerstag, 5. Feb. 2009
14 bis 14.45 Uhr: telefonische Beratung
14.45 bis 18 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-509
www.lk-starnberg.de/energieberatung
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg





Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Ausländerbeirat
Landkreis Starnberg
Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden.
Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.
Nächster Termin:
Donnerstag, 5. Februar 2009
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

